

Sachbearbeiterhinweis

Bildungs- und Teilhabepaket; § 28 Abs. 3 SGB II Persönlicher Schulbedarf

Das Bildungs- und Teilhabepaket gem. § 28 SGB II wurde mit Beschluss der Trägerversammlung vom 12.04.2011 auf den Landkreis übertragen. Zuständig ist damit die Sozialhilfeverwaltung (SGB XII).

Ausnahme:

Nicht übertragen wurde die Ausstattung für den **persönlichen Schulbedarf** gem. § 28 Abs. 3 SGB II, da diese Leistung nicht gesondert beantragt werden muss (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II n.F.).

Der persönliche Schulbedarf wird bei SGB II-Leistungsbezug zum 01.08. in Höhe von 100 € und zum 01.02. in Höhe von 50 € eines jeden Jahres **vom Jobcenter** mit der jeweiligen ALG II-Leistung ausgezahlt.

Schüler im Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsbezug und Schüler ohne SGB II-Leistungsbezug der gesamten BG müssen diese Leistung schriftlich beantragen (§ 9 Abs. 3 BKGG n.F.). → Für diese ist die **SHV** zuständig!

Für **alle Schüler** gilt der Bedarf für das laufende Schuljahr bereits als erbracht (§ 77 Abs. 7 SGB II, i. V. m. § 77 Abs. 7 SGB II) und wird deswegen erstmals zum 01.08.2011 anerkannt.

Bei **Anfragen/Anträgen von Nichtleistungsbeziehern** wegen Übernahme des Mittagessens oder anderer B+T-Leistungen bitte folgendes beachten:

- Für die Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit unter Berücksichtigung der Kosten für das Mittagessen (oder sonstiger B+T-Bedarfe gem. § 28 SGB II) ein Bedarf nach SGB II besteht, ist das JC selbst zuständig (§ 44a Abs. 4 Satz 1 SGB II).
- Besteht Anspruch nur für die B+T-Leistung, mit Bestätigung über Anspruchsberechtigung (Berechnungsblatt) an SG 34 zur Antragstellung (Bildungs- und Teilhabestelle) verweisen
- Besteht darüber hinaus ein Anspruch auf laufende SGB II-Leistungen, dann wird es ein laufender Fall, sofern dies gewünscht wird! Die B+T-Leistung wird aber von SG 34 bewilligt!

Schulbeihilfe für Flüchtlingskinder nach Rechtskreiswechsel:

Bei Flüchtlingskindern ist folgendes zu beachten:

Die SHV gewährt ebenfalls Schulbeihilfe nach dem AsylbLG mit den zwei Tranchen (100 € und 50 €), jedoch unabhängig von den Stichtagen 1.8. und 1.2.
→ Beim Rechtskreiswechsel von AsylbLG in das SGB II ist daher immer nachzufragen, ob die Schulbeihilfe bereits gewährt wurde. Doppelleistung ist zu vermeiden. Liegt der Rechtskreiswechsel nach dem 1.8. bzw. nach dem 1.2. müsste die SHV die Schulbeihilfe von 100 €/ bzw. 50 € bezahlen (sh. AMS).

Altötting, 12.12.2019

Jobcenter Altötting